

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/10246 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes**

#### **A. Problem**

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) ist als Schuldenmanager des Bundes vom Anwendungsbereich der bank- und kapitalmarktrechtlichen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (EU) sowie auch aus dem Anwendungsbereich von Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ausgenommen. Der Bund als alleiniger Gesellschafter sieht für seine Schuldenverwaltung und Verwaltung von Sondervermögen abhängig von der Vergleichbarkeit der Risiken und Ausgangslagen eine entsprechende Anwendung von bestimmten Sicherungsmaßnahmen für erforderlich an. Daher orientiert sich die Auswahl von Maßnahmen bisher an den vorgenannten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen im Sinne einer analogen Anwendung.

Aufgrund der Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bedarf es spezifizierter gesetzlicher Grundlagen, um auf gesicherter Rechtsgrundlage die von der Finanzagentur von ihren Vertragspartnern erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten zu können. Das trifft neben der Überprüfung der Identität der Vertragspartner der Finanzagentur auch die Überprüfung der Geschäfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur mit Finanzinstrumenten.

Die Bedeutung der Überprüfung der Identität der Vertragspartner erhält besondere Bedeutung durch die Zuweisung von Aufgaben an die Finanzagentur insbesondere im Schuldenmanagement oder auch bei der Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Um die Vertragsabschlüsse im Namen des Bundes oder des WSF so gestalten zu können, dass die gewährten Leistungen abgesichert sind, muss die Finanzagentur auch wichtige personenbezogene Daten verarbeiten können. Dabei ist die wichtigste Handlung die Überprüfung der Vertragspartner und die Feststellung von deren Identität, die bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses erfolgen muss, um dann entscheiden zu können, ob und mit welchem Inhalt es zum Vertragsabschluss kommt.

## B. Lösung

Bevor es zu Vertragsabschlüssen kommt und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei schon bestehenden Verträgen führt die Finanzagentur Maßnahmen zur Analyse und Überprüfung ihrer Kunden und Vertragspartner insbesondere vor dem Hintergrund der Bekämpfung von strafbaren Handlungen durch. Hierzu zählen schwerpunktmäßig die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kunden und Vertragspartner sowie der für juristische Personen auftretenden natürlichen Personen und der wirtschaftlich Berechtigten. Darüber hinaus dienen die personenbezogenen Daten auch zur Überprüfung, ob es sich bei einer Person um eine sogenannte politisch exponierte Person (PEP) handelt. Diese Maßnahmen dienen zur Beurteilung der Risiken, die sich aus einer Geschäftsbeziehung für die Finanzagentur ergeben können. Hierbei orientiert sich die Finanzagentur insbesondere an den Vorgaben für die Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes (GwG). Betroffen von den Maßnahmen sind insbesondere die im Einzelschuldbuch eingetragenen Kunden, Kontrahenten im institutionellen Geschäft sowie die Antragsteller und Maßnahmenempfänger im WSF und Dienstleister im Rahmen der Beschaffung.

Weiter führt die Finanzagentur auch Sicherungsmaßnahmen in Anlehnung an das GwG sowie zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung durch, zum Beispiel die Zuverlässigkeitsprüfung im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur sowie in Bezug auf relevante externe Personen. Dabei werden insbesondere bei in die Finanzagentur eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Identität der Person anhand eines gültigen Ausweisdokuments sowie das Führungszeugnis überprüft.

Zur rechtlichen Absicherung der Handlungen und Maßnahmen der Finanzagentur ist daher das Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) um entsprechende Regelungen, die den Zweck und den Umfang der Datenerhebung, der Speicherung und Verarbeitung bestimmen, zu ergänzen.

Daneben führt die Finanzagentur mit dem Ziel der sogenannten Wertpapier-Compliance verschiedene Maßnahmen durch, die direkt an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter adressiert sind. Hierzu zählen insbesondere die Einholung von Anzeigen zu Depots und Vollmachten über Depots, das Führen von Insiderlisten sowie die nachgelagerte Überwachung von persönlichen Geschäften durch Vorlage von Handelsabrechnungen. Bei den Maßnahmen zur Wertpapier-Compliance orientiert sich die Finanzagentur bezogen auf ihre speziellen Aufgaben insbesondere an den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) formulierten Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) sowie der Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Auch für diesen Bereich ist die rechtliche Absicherung der Finanzagentur im Hinblick auf die Spezifizierung der Zwecke und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Ergänzung des BSchuWG um entsprechende Regelungen erforderlich.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW.**

### **C. Alternativen**

Im Falle der Fortführung der bisherigen Praxis würden eventuell bestehende Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Finanzagentur aufrechterhalten. Die damit verbundenen Rechtsrisiken werden durch die spezifizierten neuen Regelungen im BSchuWG vermieden, da eine eindeutige Zweckbestimmung mit der genauen Bestimmung der Art und Weise der Verarbeitung der Daten in das BSchuWG eingefügt wird.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die neuen gesetzlichen Regelungen im BSchuWG vollziehen grundsätzlich die bisherige Praxis der Finanzagentur. Daher entstehen weder im Bundeshaushalt zusätzliche Haushaltsausgaben noch entsteht bei der Finanzagentur oder ihren Vertragspartnern zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Mit den Änderungen des BSchuWG soll die Finanzagentur in die Lage versetzt werden, bereits bestehende Maßnahmen und daraus folgende Prozesse aufgrund einer präziseren Rechtsgrundlage durchzuführen. Grundsätzlich neue Prozesse werden nicht eingeführt. Es wird bei der Durchführung der einzelfallbasierten Prüfungen zu Aufwänden kommen. Diese Aufwände sind aufgrund der Größe der Finanzagentur gering. Die Finanzagentur arbeitet mit einem überschaubaren Kreis von in der Regel ihr bekannten Erwerbern von Bundeswertpapieren zusammen. Damit wird nur eine kleine Anzahl von Prüfungen auftreten. Auch die bisherigen Aufwände für die Mitarbeiter-Compliance werden allenfalls unwesentlich steigen, da nicht zu erwarten ist, dass die Einzelfälle stark ansteigen. Die Aufwände für die Umsetzung der neuen Regelungen sind daher im Verhältnis zu dem Gesamtbudget der Finanzagentur im Bundeshaushalt gering. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass ein geringer Erfüllungsaufwand bei absehbar niedriger Belastung vorliegen wird.

**F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere auch der Mittelstand, wird durch die neuen Regelungen im BSchuWG nicht berührt. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10246 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2024

## **Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**  
Vorsitzender

**Bettina Hagedorn**  
Berichterstatterin

**Christian Haase**  
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Peter Boehringer**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Bettina Hagedorn, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer und Dr. Gesine Löttsch

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10246** in seiner 154. Sitzung am 22. Februar 2024 im vereinfachten Verfahren ohne Debatte dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Eine wichtige gesetzliche Regelung der Compliance-Funktion der Finanzagentur ist die Beschränkung der privaten Handelsgeschäfte in Finanzmarktinstrumenten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung erhalten die insoweit bereits bestehenden betriebsinternen Vorgaben der Finanzagentur eine zuverlässigere rechtliche Handlungsbasis. In Ausführung dieser Zwecke wird der Finanzagentur die Befugnis eingeräumt, den Handel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bestimmten Finanzinstrumenten zu untersagen. Darüber hinaus wird die Befugnis zu Meldepflichten festgelegt, die die Finanzagentur allerdings mit zusätzlichen betriebsinternen Vorgaben ausfüllen muss. Zum Zwecke der Umsetzung und der Überprüfung, ob die gesetzlichen und betriebsinternen Vorgaben eingehalten werden, erhält die Finanzagentur die gesetzlich ausgesprochene Befugnis, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Weiter werden die Sicherungsmaßnahmen der Finanzagentur auf eine gesetzliche Basis gestellt und damit rechtlich weiter abgesichert. Die Sicherungsmaßnahmen dienen dem Zweck der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Dazu gehören auch die gesetzlichen Regelungen, die es der Finanzagentur erlauben, mittels Datenanalysen Risiken zu bestimmen, die von Vertragspartnern und deren Vertretern für die Finanzagentur insbesondere im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehen können. Zur Umsetzung der dazu erforderlichen betriebsinternen Vorgänge und der Überprüfung der Vertragspartner sowie der für diese handelnden natürlichen und juristischen Personen wird der Finanzagentur gesetzlich erlaubt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Im Rahmen der einzurichtenden Sicherungsmaßnahmen wird auch gesetzlich geregelt, wie mit solchen Vorgängen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen sind. Auch wird die Befugnis der Finanzagentur gesetzlich regelt, auf deren Basis die Finanzagentur Erkenntnisse über strafbare Handlungen, insbesondere zu Sachverhalten, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, an die zuständigen Staatsanwaltschaften, das Bundesministerium der Finanzen, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und andere staatliche Behörden weitergeben darf.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 13. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 13. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 31. Januar 2024 mit dem Entwurf eines Dritten

Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes (Bundesrats-Drucksache 671/23) befasst. Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen: „Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung: „Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist insoweit plausibel. Zukünftig wird darum gebeten, den konkreten Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sorgsam und ausführlich herzustellen. Eine Prüfbitte ist nicht zwingend erforderlich.“

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10246 in seiner 76. Sitzung am 13. März 2024 abschließend ohne Debatte beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** haben darauf hingewiesen, dass mit diesem Gesetzentwurf verschiedene Änderungen am Bundesschuldenwesengesetz vorgesehen seien, welche die Finanzagentur, die als Schuldenmanager des Bundes aufträte, betreffen:

Mit den neuen Regelungen im Gesetz zur Dritten Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes würden die Sicherungsmaßnahmen der Finanzagentur und die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine ausdrückliche gesetzliche Basis gestellt und damit rechtlich weiter abgesichert. Die Sicherungsmaßnahmen dienen dem Zweck der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Dazu gehören auch die gesetzlichen Regelungen, die es der Finanzagentur erlauben, mittels Datenanalysen Risiken zu bestimmen, die von Vertragspartnern und deren Vertretern für die Finanzagentur insbesondere im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehen können. Zur Umsetzung der dazu erforderlichen betriebsinternen Vorgänge und der Überprüfung der Vertragspartner sowie der für diese handelnden natürlichen und juristischen Personen werde der Finanzagentur gesetzlich erlaubt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Eine wichtige gesetzliche Regelung der Compliance-Funktion der Finanzagentur sei die Beschränkung der privaten Handelsgeschäfte in Finanzmarktinstrumenten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung erhielten die insoweit bereits bestehenden betriebsinternen Vorgaben der Finanzagentur eine zuverlässigere rechtliche Handlungsbasis. In Ausführung dieser Zwecke werde der Finanzagentur die Befugnis eingeräumt, den Handel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bestimmten Finanzinstrumenten zu untersagen. Zum Zwecke der Umsetzung und der Überprüfung, ob die gesetzlichen und betriebsinternen Vorgaben eingehalten werden, erhalte die Finanzagentur die gesetzlich ausgesprochene Befugnis, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Im Rahmen der einzurichtenden Sicherungsmaßnahmen werde auch gesetzlich geregelt, wie mit solchen Vorgängen betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen seien. Auch werde die Befugnis der Finanzagentur gesetzlich geregelt, auf deren Basis die Finanzagentur Erkenntnisse über strafbare Handlungen, insbesondere zu Sachverhalten, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, an die zuständigen Staatsanwaltschaften, das Bundesministerium der Finanzen, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und andere staatliche Behörden weitergeben dürfe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte unter Verweis auf die EU-Datenschutzgrundverordnung die Wichtigkeit der rechtlichen Absicherung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie von Compliance-Maßnahmen. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Vermeidung bzw. Minimierung von Rechtsrisiken der Finanzagentur bei ihren institutionellen Geschäften, die auch zu einer Verbesserung der Compliance-Regelungen führe, sei daher folgerichtig und geboten.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, dass die Finanzagentur als Schuldenmanager des Bundes aktuell im Gegensatz zu allen anderen Finanzinstitutionen keinen kapitalmarktrechtlichen Verordnungen unterliege. Daher bestehe tatsächlich die Notwendigkeit, die Finanzagentur insbesondere bei Insiderhandel durch Mitarbeiter oder organisierter Geldwäsche entsprechend zu regulieren. Allerdings schieße der vorgelegte Entwurf wie auch die Regulierung der übrigen Kapitalmarktakteure mittels Verordnungen der Europäischen Union (EU), dem Kreditwesengesetz

(KWG) oder dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) über das Ziel hinaus und schaffe dadurch unnötige Bürokratie. Im Ergebnis enthalte sich die AfD zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BSchuWG.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10246 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2024

**Bettina Hagedorn**  
Berichterstatlerin

**Christian Haase**  
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Peter Boehringer**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatlerin